

# Rechtsprechung Bund und weiteres Anwaltsrecht 2005 - 2006

## Inhalt

1P.161/2006, Urteil vom 25.09.2006 .....	1
6P.64/2006, 6S.126/2006 Urteil vom 06.09.2006.....	2
2P.17/2004, 2P.325/2003, Urteil vom 06.06.2006 .....	2
1S.5/2006, 1S.6/2006, Urteil vom 05.05.2006 .....	3
1A.43/2006, Urteil vom 06.04.2006 .....	3
2P.129/2005, Urteil vom 15.03.2006 .....	3
2P.19/2003, Urteil vom 29.07.2003 .....	3
2A.177/2005, Urteil vom 24.02.2006 .....	4
2P.147/2005, Urteil vom 31.08.2005 .....	4
2P.311/2004, Urteil vom 31.08.2005 .....	4
1P.254/2005, Urteil vom 30.08.2005 .....	5
5P.86/2005, Urteil vom 25.08.2005 .....	5
6P.154/2004, 6S.415/2004, Urteil vom 23.06.2005.....	5
2P.232/2004, Urteil vom 28.04.2005 .....	5
1P.285/2004, Urteil vom 01.03.2005 .....	6

---

### [1P.161/2006, Urteil vom 25.09.2006](#)

Staatsrechtliche Beschwerde gegen das Urteil des Kantonsgerichts Basel-Landschaft, Abteilung Zivil- und Strafrecht, vom 20. Dezember 2005.

Art. 9 BV; Offizialverteidigungshonorar.

Bei der Beurteilung der konkreten Honorarfestsetzung ist auf die Umstände des Einzelfalles abzustellen. Obwohl die Entschädigung des Offizialverteidigers gesamthaft gesehen angemessen sein muss, darf sie tiefer angesetzt werden als bei einem privaten Rechtsanwalt. Allerdings lässt es sich heute nicht mehr rechtfertigen, den amtlichen Rechtsvertretern bloss deren eigene Aufwendungen zu ersetzen. Die Entschädigung für Pflichtmandate ist so zu bemessen, dass es den Rechtsanwälten möglich ist, einen bescheidenen – nicht bloss symbolischen – Verdienst zu erzielen. Die neue bundesgerichtliche Rechtsprechung geht als Faustregel von einem Honorar in der Grössenordnung von CHF 180.— pro Stunde aus.

- [1P.161/2006, Urteil vom 25.09.2006](#)

[6P.64/2006, 6S.126/2006 Urteil vom 06.09.2006](#)

Staatsrechtliche Beschwerde (6P.64/2006) und Nichtigkeitsbeschwerde (6S.126/2006) gegen das Urteil des Appellationsgerichts des Kantons Basel-Stadt, Ausschuss, vom 23. November 2005.

Üble Nachrede, Rechtfertigungsgrund der Berufspflicht; Art. 9, 16, 27 BV; Art. 10 EMRK; Art. 173 und Art. 63 StGB.

Der Beschwerdeführer macht geltend, eine Verurteilung wegen übler Nachrede falle ausser Betracht, da er die allenfalls tatbestandsmässigen Äusserungen in Erfüllung seiner Berufspflicht als Anwalt bzw. in Ausübung seiner prozessualen Darlegungspflichten vorgetragen habe und die Äusserungen deshalb gemäss Art. 32 StBG gerechtfertigt seien. Der Beschwerdeführer hat sich nicht darauf beschränkt, die Echtheit der Unterschrift bzw. die Geschäftsfähigkeit des Unterzeichners in Zweifel zu ziehen sondern er hat durch die inkriminierten Äusserungen nach dem Eindruck des unbefangenen Lesers die Beschwerdegegnerin verdächtigt, die Unterschrift ihres kranken Ehemannes erschlichen oder gefälscht zu haben. Die Äusserung dieses Verdachts war völlig unnötig und ist ohne jeden sachlichen Bezug zum Prozessgegenstand, da die Frage, wer allenfalls die Unterschrift erschlichen oder gefälscht hat, in jedem Falle rechtlich unerheblich war. Die ehrverletzende Äusserung ist demnach nicht gemäss Art. 32 StGB gerechtfertigt.

- [6P.64/2006, 6S.126/2006 Urteil vom 06.09.2006](#)

-----

[2P.17/2004, 2P.325/2003, Urteil vom 06.06.2006](#)

Staatsrechtliche Beschwerden gegen die Änderung des Dekrets des Grossen Rats des Kantons Aargau über die Entschädigung der Anwälte vom 26. August 2003 (§ 9 Abs. 2).

Eine Praxisänderung des Bundesgerichts führt zu einer Erhöhung der Anwaltshonorare für Pflichtmandate. Anwälte sollen auch mit sogenannten Pflichtmandaten einen Verdienst erzielen können, der zwar „bescheiden, nicht aber bloss symbolischer Natur sein“ darf. Das Bundesgericht hat seine Praxis aufgegeben, wonach es verfassungsrechtlich zulässig war, Mandate im Rahmen der unentgeltlichen Rechtspflege nur gerade kostendeckend zu entschädigen. Weiterhin zulässig bleibt es, Pflichtanwälte unter dem ordentlichen Tarifansatz zu entschädigen.

Konkret bedeutet die Praxisänderung, „dass sich die Entschädigung für einen amtlichen Anwalt im schweizerischen Durchschnitt heute in der Grössenordnung von 180 Franken pro Stunde (zuzüglich Mehrwertsteuer) bewegen muss, um vor der Verfassung standzuhalten, wobei kantonale Unterschiede eine Abweichung nach oben oder unten rechtfertigen können“.

- [2P.17/2004, 2P.325/2003, Urteil vom 06.06.2006](#)

-----

[1S.5/2006, 1S.6/2006, Urteil vom 05.05.2006](#)

Beschwerden gegen die Entscheide des Bundesstrafgerichts, Beschwerdekammer, vom 31. Januar 2006.

Art. 65 Abs. 1 Satz BstP, Art. 59 Abs. 1 StGB.

Beschlagnahme eines noch nicht aufgebrauchten Kostenvorschusses; Verletzung des Anwaltsgeheimnisses bei Offenlegung der Nonorarnote nach aussen.

- [1S.5/2006, 1S.6/2006, Urteil vom 05.05.2006](#)

[1A.43/2006, Urteil vom 06.04.2006](#)

Verwaltungsgerichtsbeschwerde gegen den Auslieferungsentscheid des Bundesamts für Justiz, Abteilung Internationale Rechtshilfe, Sektion Auslieferung, vom 27. Januar 2006.

Art. 8 Abs. 1 und Art. 9 Abs. 3 KVO-VwVG.

Entschädigung an amtliche Parteivertreter im erstinstanzlichen Auslieferungsverfahren.

- [1A.43/2006, Urteil vom 06.04.2006](#)

-----

[2P.129/2005, Urteil vom 15.03.2006](#)

Recours de droit public contre l'arrêt du Tribunal administrative du canton de Genève du 15 mars 2005.

Art. 8, 9, 29 et 36 Cst.; art. 80 let. b loi genevoise sur la procédure administrative (LPA). Révision, examens d'avocat.

- [2P.129/2005, arrêt du 15.03.2006](#)

-----

[2P.19/2003, Urteil vom 29.07.2003](#)

Staatsrechtliche Beschwerde gegen den Beschluss des Obergerichts des Kantons Zürich, Anwaltsprüfungskommission, vom 11./12. Dezember 2002.

Art. 8, 9 und 29 BV.

Fähigkeitsausweis für den Rechtsanwaltsberuf; Anwaltspraktikum und Zulassung zur Anwaltsprüfung; Frist zur Teilwiederholung der mündlichen Prüfung; aufschiebende Wirkung; Akteneinsicht.

Zulässigkeit der Anfechtung des Zwischenentscheides; nicht wieder gutzumachender Nachteil bejaht (E. 1).

Kognition des Bundesgerichts bei der Beurteilung von Prüfungsergebnissen (E. 2).

Keine Verletzung des Willkürverbots (E. 3).

Befangenheit des Vorsitzenden der Prüfungskommission verneint (E. 4).

- [2P.19/2003, Urteil vom 29.07.2003](#)

-----

2A.177/2005, Urteil vom 24.02.2006

Verwaltungsgerichtsbeschwerde gegen das Urteil des Obergerichts des Kantons Zug vom 8. Februar 2005.

Art. 17 Abs. 1 BGFA.

Disziplinaraufsicht über Rechtsanwälte (Einstellung in der Berufsausübung).

- [2A.177/2005, Urteil vom 24.02.2006](#)

-----

2P.147/2005, Urteil vom 31.08.2005

Staatsrechtliche Beschwerde gegen das Urteil des Kantonsgerichts Appenzell I.Rh., Abteilung Verwaltungsgericht, vom 12. April 2005.

Art. 8 und 9 BV, Art. 6 EMRK; Parteikosten im Verwaltungsverfahren.

- [2P.147/2005, Urteil vom 31.08.2005](#)

-----

2P.311/2004, Urteil vom 31.08.2005

Staatsrechtliche Beschwerde gegen den Entscheid der Advokaten-Prüfungsbehörde Basel-Stadt vom 9. November 2004.

Art. 9 BV, Art. 6 EMRK und § 9 des Basler Advokaturgesetzes vom 15. Mai 2002.

Advokaturexamen; fällt ein Kandidat definitiv in der Anwaltsprüfung durch, kann er sich nicht auf die Europäische Menschenrechtskonvention berufen und verlangen, dass ein Gericht die Beurteilung seiner Prüfungsleistungen überprüft. Soweit er dagegen die Rechtmässigkeit des Verfahrens beanstanden will, öffnet ihm die Konvention den Weg an ein Gericht (E. 2). Willkür bei der Bewertung, Verletzung der Rechtsgleichheit und Fehlen einer gesetzlichen Grundlage bzw. einer Delegationsnorm im Advokaturgesetz verneint (E. 3).

- [2P.311/2004, Urteil vom 31.08.2005](#)

-----

[1P.254/2005, Urteil vom 30.08.2005](#)

Staatsrechtliche Beschwerde gegen den Entscheid der Obergerichtskommission des Kantons Obwalden vom 29. März 2005.

Art. 29 Abs. 1 und 32 Abs. 2 BV, Art. 6 Ziff. 1 EMRK, Art. 11 Abs. 3 KV/OW;  
Rechtsverweigerung.

- [1P.254/2005, Urteil vom 30.08.2005](#)

-----

[5P.86/2005, Urteil vom 25.08.2005](#)

Staatsrechtliche Beschwerde gegen das Urteil des Obergerichts des Kantons Aargau, 5. Zivilkammer, vom 24. Januar 2005.

Art. 9 BV; Parteientschädigung.

- [5P.86/2005, Urteil vom 25.08.2005](#)

-----

[6P.154/2004, 6S.415/2004, Urteil vom 23.06.2005](#)

Staatsrechtliche Beschwerde (6P.154/2004) und Nichtigkeitsbeschwerde (6S.415/2004) gegen das Urteil des Kantonsgerichts Basel-Landschaft, Abteilung Zivil- und Strafrecht, vom 27. April 2004.

Art. 32 Abs. 1 BV, Art. 6 Ziff. 2 EMRK (Strafverfahren; "in dubio pro reo", Willkür);  
Ehrverletzung (Art. 173 Ziff. 1 StGB).

- [6P.154/2004, 6S.415/2004, Urteil vom 23.06.2005](#)

-----

[2P.232/2004, Urteil vom 28.04.2005](#)

Staatsrechtliche Beschwerde gegen das Urteil des Verwaltungsgerichts des Kantons Genf vom 5. August 2004.

Anwaltsprüfung.

Art. 8, 9, 29 BV; Reglement betreffend Anwendung des Anwaltsgesetzes des Kantons Genf vom 5. Juni 2002; Übergangsbestimmung.

Keine Verletzung der Rechtsgleichheit (E. 2).

Keine Verletzung des Willkürverbots und keine Verletzung des rechtlichen Gehörs (E. 3).

Keine Verletzung des Grundsatzes von Treu und Glauben (E. 4).

Das Gesuch um unentgeltlichen Rechtsbeistand wurde abgelehnt (E. 6).

- [2P.232/2004, Urteil vom 28.04.2005](#)

[1P.285/2004, Urteil vom 01.03.2005](#)

Staatsrechtliche Beschwerde gegen das Urteil des Strafappellationshofs des Kantonsgerichts des Kantons Freiburg vom 1. März 2005.

Muss ein Anwalt im Rahmen der sogenannten notwendigen Verteidigung einen Angeklagten vertreten, hat er grundsätzlich Anspruch darauf, vom Staat für seine Bemühungen entschädigt zu werden. Auch wenn sein Klient nicht bedürftig ist, muss der Verteidiger sein Honorar nicht beim Mandanten einfordern.

- [1P.285/2004, Urteil vom 01.03.2005](#)